

B.05 Förderung von Livemusik in Heidelberger Clubs

Der Fonds zur Förderung von Livemusik in Heidelberger Clubs soll die Clubbetreiber und Clubbetreiberinnen dabei unterstützen, Konzerte zu veranstalten, und dazu beitragen, dass Auftrittsmöglichkeiten für Künstlerinnen und Künstler aus Heidelberg und der Metropolregion Rhein-Neckar geschaffen werden. Es soll der Austausch von (inter-)nationalen und regionalen Künstlerinnen und Künstlern gefördert werden.

1. Fördergrundsätze

- (1) Gefördert werden Livemusik-Veranstaltungen in Heidelberger Clubs.
- (2) Livemusik im Sinne des Absatzes 1 ist live dargebotene Instrumentalmusik oder Gesang von Solisten und Solistinnen, Duos, Ensembles und/oder Bands, sowie live gestaltete Musik von DJs. Der Fonds dient primär der Förderung von Livemusik mit eigenständig künstlerischem Anteil (z.B. Komposition oder Interpretation).
- (3) Antragsberechtigt sind Clubs mit Sitz in Heidelberg, die zur kulturellen Bereicherung des Lebens in der Stadt beitragen und in dem Jahr, in dem die geförderte Veranstaltung stattfindet, mehr als zehn Livemusik-Veranstaltungen durchführen. In begründeten Einzelfällen können auch Clubs gefördert werden, die weniger Livemusik-Veranstaltungen anbieten.
- (4) Club im Sinne des Absatz 3 ist ein Raum für die Produktion neuer Szene und Musikstile. Ein Club ist eine Musikspielstätte mit der Erlaubnis, regelmäßig musikalische Veranstaltungen durchzuführen. Eine feste Musikspielstätte wird nicht zwingend vorausgesetzt. Zwischengenutzte Räume können auch als Club verstanden werden. Die rechtliche Erlaubnis/Konzession ist dem Erstantrag beizufügen.
- (5) Antragsberechtigte Clubs können pro Jahr Förderungen bis zu einer Maximalgrenze von 3.000 Euro aus dem vorliegenden Fonds beantragen; Clubs mit mehr als 24 Livemusik-Veranstaltungen pro Jahr Förderungen bis zu einer Maximalgrenze von 6.000 Euro. Mit der Antragstellung ist eine Programmplanung vorzulegen, aus der die Anzahl der geplanten Veranstaltungen hervorgeht.
- (6) Eine (im Vorfeld geschlossene) vertragliche Vereinbarung mit der, dem oder den Kunstschaffenden, die eine adäquate Honorierung beinhaltet, wird vorausgesetzt. Dies ist bei Antragstellung nachzuweisen.
- (7) Der Fonds zielt darauf ab, möglichst vielen verschiedenen Künstlerinnen und Künstlern aus Heidelberg und der Metropolregion Auftrittsmöglichkeiten zu geben. Tritt eine Solistin bzw. ein Solist in dem gleichen Club mehrmals im Jahr solistisch auf, ist nur eine dieser Veranstaltungen förderfähig.

2. Förderart (vgl. Teil A, Ziffer 4)

- (1) Gefördert wird in Form der Projektförderung.
- (2) Wird der Club bereits institutionell gefördert, ist sicherzustellen, dass es nicht zu einer Doppelförderung kommt.

3. Antrag (vgl. Teil A, Ziffer 6 Absatz 6)

Die Antragstellung ist ganzjährig möglich. Der Zuwendungsantrag soll in der Regel sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden. Es ist das vereinfachte Antragsformular zur Förderung von Livemusik in Heidelberger Clubs zu verwenden.

4. Finanzierungsart und Förderumfang (vgl. Teil A, Ziffer 7)

- (1) Die Zuwendung wird grundsätzlich in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- (2) Für Zuschüsse aus diesem Fonds gilt ein Höchstbetrag von 1.000 Euro je Livemusik-Veranstaltung. Die Förderung aus dem Fonds schließt für dasselbe Projekt eine Förderung aus sonstigen Kulturfördermitteln der Stadt aus.

5. Zuwendungsfähige Aufwendungen (vgl. Teil A, Ziffer 8)

- (1) Aus Gründen der Praktikabilität und aufgrund der Tatsache, dass es sich bei Clubs auch um Wirtschaftsbetriebe handelt, gelten zur Bestimmung der zuwendungsfähigen Aufwendungen die Absätze 2 bis 5.
Für alle Positionen gilt, dass die Kosten während des Bewilligungszeitraums zur Erreichung des Zuwendungszwecks unmittelbar erforderlich, geschäftsüblich und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit angemessen sein müssen.
- (2) Neben Künstlerhonoraren zählen auch die tatsächlich angefallenen Anfahrts-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten der Kunstschaffenden zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen.
- (3) Personalkosten des allgemeinen Clubbetriebs werden pauschal anhand eines festgelegten Schlüssels von 0,5 Prozent der Gesamtpersonalkosten des Vorjahres als zuwendungsfähig berücksichtigt. Zusätzliche Personalkosten, die am Veranstaltungstag und unmittelbar mit der Veranstaltung entstehen und dieser direkt zurechenbar sind, können als zuwendungsfähige Aufwendung berücksichtigt werden.
- (4) Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen zählen Sachkosten, die der Veranstaltung direkt zurechenbar sind, wie beispielsweise Künstlersozialabgaben, Gema, Werbungs- und Marketingkosten.
- (5) Miete und Nebenkosten des allgemeinen Clubbetriebs werden pauschal anhand eines festgelegten Schlüssels von 0,5 Prozent der Jahresmiete und Nebenkosten des Vorjahres als zuwendungsfähig berücksichtigt.

6. Drittmittel, Eigenmittel, Spenden (vgl. Teil A, Ziffer 9)

- (1) Für den Einsatz von mit der Veranstaltung unmittelbar verbundenen Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder) sowie den Umgang mit Drittmitteln, Eigenmitteln und Spenden gelten die Vorgaben der Rahmenrichtlinie Zuwendungen.
- (2) Ergänzend gilt, dass Einnahmen aus Getränkeverkauf und Gastronomie, bei einer veranstaltungsspezifischen Öffnung (Abendöffnung) anhand eines festgelegten Schlüssels von 20 Prozent der Abendeinnahmen (aus Getränkeverkauf und Gastronomie) einzusetzen sind; bei einer ganztägigen Öffnung anhand eines festgelegten Schlüssels von 10 Prozent der Abendeinnahmen (aus Getränkeverkauf und Gastronomie).